

NOTWENDIGES SYSTEM-UPDATE: PRODUKTHAFTUNG

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung für
fehlerhafte Produkte (COM(2022) 495 (final))

8. Dezember 2022

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Recht und Handel*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Recht-und-Handel@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. KERNFORDERUNGEN DES VZBV	5
1. Beweislastumkehr	5
2. Stärkere Verantwortung von Online-Marktplätzen	6
IV. WEITERE FORDERUNGEN	7
1. Gut: Software als Produkt umfasst	7
2. Keine Berücksichtigung von (Daten-)Diebstahl	7
3. Zu enges Verständnis von Fehlerhaftigkeit.....	7
4. Gut: Neue Kriterien der erwartbaren Sicherheit.....	7
4.1 Gut: An das digitale Zeitalter angepasste erwartbare Sicherheit	8
4.2 Fehlende Berücksichtigung des Missbrauchs durch Dritte	8
5. Keine gesamtschuldnerische Haftung für Wirtschaftsakteure	8
6. Fehlende Beschränkung auf gewerbliche Nutzer:innen.....	9
7. Zu viele Haftungsbefreiungen.....	9
7.1 Fehlende Abschaffung des Einwands des Entwicklungsrisikos	10
7.2 Fehlende Abschaffung der Haftungsbefreiung wegen eingehaltener Vorschriften	10
7.3 Gut: Neue Pflicht für Updates zur Produktsicherheit enthalten	11
8. Fehlende Aufnahme in den Anhang der Verbandsklagenrichtlinie.....	11
9. Zu kurze Verjährungsfristen	11

I. ZUSAMMENFASSUNG

Am 28. September 2022 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf¹ über die Haftung für fehlerhafte Produkte (im Folgenden: PLD-V) vorgelegt.

Der Entwurf enthält einige aus Verbrauchersicht gute Anpassungen. Positiv sind insbesondere der Wegfall des Schwellenwertes von 500 Euro, der Wegfall der Haftungshöchstgrenze, sowie die Klarstellung, dass Software an sich, egal ob in ein physisches Produkt integriert oder nicht, als Produkt definiert ist. Ebenso ist zu begrüßen, dass keine Haftungsbefreiung gilt, wenn die Fehlerhaftigkeit eines Produkts darin besteht, dass Software-Updates oder -Upgrades fehlen.

Bedauerlich ist hingegen, dass die Europäische Kommission nicht den großen Wurf gewagt hat. Den braucht es aber, damit die Verbraucher:innen zukünftig zu ihren Rechten kommen. Gerade beim Thema Beweislast und der Verantwortung der Online-Marktplätze bleibt der Entwurf der Europäischen Kommission weit hinter den Erwartungen des vzbv zurück. Die Europäische Kommission sieht die Beweislast des Geschädigten selbst als größten „Stolperstein auf dem Weg zu Schadensersatzleistungen“.² Umso bedauerlicher ist, dass sie es nicht gewagt hat, eine Beweislastumkehr einzuführen. Auch die geplanten Regeln für die Haftung der Betreiber von Online-Marktplätzen lassen eine eklatante Lücke. Wichtig wäre, dass sie immer dann haften, wenn kein anderer Wirtschaftsakteur greifbar ist.

Nachfolgend werden die Forderungen aus Verbrauchersicht zusammenfassend aufgeführt:

- ❖ Die Beweislast muss bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts auf den Wirtschaftsakteur verlagert werden.
- ❖ Betreiber von Online-Marktplätzen sollten haften, wenn kein anderer verantwortlicher Wirtschaftsakteur greifbar ist.
- ❖ Art. 4 Abs. 6 lit. b und c müssen um die Alternative „Diebstahl“ ergänzt werden.
- ❖ Die Definition von „Fehlerhaftigkeit“ muss erweitert werden. Produkte sollten auch dann als fehlerhaft gelten, wenn sie sich nicht so verhalten, wie man es erwarten darf.
- ❖ Art. 6 Abs. 1 lit. b sollte um den Zusatz „einschließlich des vorhersehbaren fahrlässigen oder vorsätzlichen Missbrauchs durch Dritte“ ergänzt werden.
- ❖ Art. 7 PLD-V sollte so gestaltet werden, dass Verbraucher:innen wählen können, an welchen Wirtschaftsakteur sie sich wenden.
- ❖ Etwaige Haftungseinschränkungen wie solche in Art. 7 Abs. 5 lit. a und b müssen wegfallen.
- ❖ Der Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 4 muss auf gewerbliche Nutzer:innen beschränkt werden.
- ❖ Das Einhalten von behördlichen Vorschriften sollte kein Grund für eine Haftungsbefreiung darstellen. Art. 10 Abs. 1 lit. d sollte gestrichen werden.

¹ Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte COM (2022)495 final.

² Vgl. COM (2018) 246 final, S. 5.

- ❖ Entwicklungsrisiken sollten nicht von der Haftung befreien. Art. 10 Abs. 1 lit. e sollte gestrichen werden.
- ❖ Der PLD-V muss einen Artikel zur Aufnahme des PLD-V in Anhang I der Europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ((EU) 2020/1828) vorsehen.
- ❖ Die Verjährungsfristen sollten sich an der Lebensdauer des Produktes orientieren, mindestens aber 20 Jahre betragen.

II. EINLEITUNG

Das Produkthaftungsrecht in der Europäischen Union beruht auf einer Richtlinie aus dem Jahr 1985.³ Es ist veraltet und bedarf der Überarbeitung. Der vzbv begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission, die Regelungen über die Haftung für fehlerhafte Produkte an das digitale Zeitalter anzupassen und sicherzustellen, dass die Vorschriften die möglichen Risiken von Produkten im digitalen Zeitalter widerspiegeln und die Kreislaufwirtschaft miteinbeziehen. Leider wird dieses Ziel aus Sicht des vzbv mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht. Der vzbv tritt für eine grundlegende Reform des Produkthaftungsrechts ein.⁴ Bedauerlich ist, dass es nicht gewagt wurde, die Chance für eine solche grundlegende Reform zu ergreifen. Es ist nach Auffassung des vzbv nicht ausreichend, weiterhin auf den Grundprinzipien wie etwa der Beweislastverteilung zugunsten der Verbraucher:innen zu verharren und lediglich die offensichtlichen Probleme zu bearbeiten.

Neben Vorschriften, die die Sicherheit vor dem Inverkehrbringen eines Produkts regeln, spielt die Produkthaftungsrichtlinie im Falle eines fehlerhaften Produkts eine wichtige Rolle für die Entschädigung der Verbraucher:innen. Das Produkthaftungsrecht dient als Sicherheitsnetz und muss als solches verlässlich sein. Rechtsunsicherheit muss vermieden werden. Verbraucher:innen müssen sich auf einen effektiven Schutz verlassen können.

Der vzbv begrüßt daher zum Beispiel ausdrücklich, dass der bislang geltende Schwellenwert in Höhe von 500 Euro nach dem Richtlinienvorschlag künftig wegfällt. Dies stärkt Verbraucher:innen in ihren Möglichkeiten, tätig zu werden und ist auch notwendig. Die Kommission stellt selbst fest, dass der Schwellenwert eine Hürde darstellt: In vier von fünf Fällen wird keine Entschädigung gefordert, da der Schaden unter dem Schwellenwert liegt.⁵ Das Beispiel eines gewöhnlichen Smartphones verdeutlicht die Relevanz des Wegfalls des Schwellenwerts: Mündet hier ein Produktfehler beispielsweise durch Beschädigung des Datenträgers in einen Datenverlust, so ist der Wert dieser verlorenen Daten nur schwer zu bemessen.⁶

³ Richtlinie 85/374/EWG.

⁴ https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-06/21-06-07_vzbv_Positionspapier%20Produkthaftung_neu.pdf [abgerufen am 02.11.2022].

⁵ SWD(2018) 157 final, S. 19.

⁶ Vgl. Rott, Rechtspolitischer Handlungsbedarf im Haftungsrecht, Gutachten im Auftrag des vzbv, 4. Mai 2018, S. 45.

Die Gefährdungshaftung ist der richtige Weg für einen fairen Ausgleich.⁷ Die Steuerungseffekte sind naheliegend und belegt: In Nordamerika wurde für Verkehrsunfälle nach Abkehr von der Haftung und einer stattdessen eingeführten Versicherungslösung eine Untersuchung durchgeführt. Auch ohne Haftung schafft zwar die drohende Gefahr der Selbstverletzung bei einem Unfall Anreiz für Autofahrer:innen, einen solchen zu vermeiden. Dennoch kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass sich die Zahl tödlicher Verkehrsunfälle um bis zu 10% erhöht hat.⁸ Das Haftungsrecht beeinflusst mithin das Verhalten seiner Adressat:innen.⁹

III. KERNFORDERUNGEN DES VZBV

1. BEWEISLASTUMKEHR

Der vzbv setzt sich für eine Umkehr der Beweislast zugunsten der Verbraucher:innen ein. Bedauerlicherweise wurde diese für Verbraucher:innen zentrale Forderung nicht umgesetzt. Für sie bestehen somit weiterhin große Hürden. Diese werden sie daran hindern, ihre berechtigten Ansprüche möglichst unkompliziert durchsetzen zu können. Unternehmen haben sowohl deutlich einfacheren Zugang zu allen relevanten Informationen als auch die technischen und finanziellen Mittel, um mögliche Schadensursachen zu untersuchen. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts sollte die Beweislast daher auf Seiten des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs liegen. Einer Haftung könnte dieser dann begegnen, indem er den Produktfehler beziehungsweise den Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden widerlegt. Eine bloße Erleichterung der Beweislast zugunsten der Verbraucher:innen wird das Problem, dass Verbraucher:innen keinen Zugang zu relevanten Informationen haben, nicht adäquat lösen können. Wie der Europäische Gerichtshof feststellte¹⁰, können Verbraucher:innen in bestimmten Fällen von Vermutungen profitieren. Dennoch können für sie Schwierigkeiten bestehen, ihre Ansprüche zu belegen. Wie die Kommission feststellt, beziehen sich die häufigsten Gründe für die Ablehnung von Ansprüchen auf den Nachweis des Fehlers und dessen Zusammenhang mit dem Schaden. Sie machen 53 Prozent der Ablehnungsfälle aus.¹¹ Es wird teilweise angenommen, dass die Beweislast für eine Person, die durch ein digitales Produkt geschädigt wurde, schwerer wiegen wird als für eine Person, die durch ein herkömmliches Produkt geschädigt wurde.¹² Die Komplexität und Undurchsichtigkeit digitaler Produkte darf Verbraucher:innen weder davon abhalten, Schadensersatz zu verlangen, noch darf sie zu unangemessenen Belastungen führen. Daher muss das Herausfinden der Schadensursache denen obliegen, die ohnehin Zugang zu den relevanten Informationen haben.

Beispiel 1: Familie Müller nutzt ein Smart Home System mit programmierbaren Rollläden, die um eine bestimmte Uhrzeit heruntergefahren werden. Ein Rollladen fällt

⁷ COM(2018) 246 final, 7.5.2018 S. 5.

⁸ Dewees/Duff/Trebilcock, Exploring the Domain of Accident Law, 1996, 415f.

⁹ Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, BGB vor § 823 Rn. 67.

¹⁰ Boston Scientific (C-503/13 und 504/13, 5. März 2015 - ECLI:EU:C:2015:148) und Sanofi Pasteur (C-621/15, 21. Juni 2017 - ECLI:EU:C:2017:484).

¹¹ SWD(2018) 157 final, S. 25.

¹² Beispiele in: Gerhard Wagner, „Robot Liability“ 2019, S. 14, <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/oe/rdt/pub/working-paper-no-2> [abgerufen am: 21.11.2022].

jedoch aus unbekannter Ursache unkontrolliert herunter und zertrümmert die Fensterbank. Die Familie möchte den Anspruch aus dem Produkthaftungsrecht geltend machen, der verantwortliche Wirtschaftsakteur jedoch behauptet, der Schaden sei entstanden, weil der Rollladen manuell unvorsichtig heruntergelassen worden und dabei abgestürzt sei. Die Protokolldatei der Smart Home Anwendung könnte Aufschluss geben, der Hersteller verweigert jedoch die Herausgabe.

Beispiel 2: Frau Meier schläft in der oberen Etage ihres Hauses bei geschlossenen Rollläden. Auch hier wird ein Smart Home System genutzt, dessen Hersteller damit wirbt, dass bei Alarm der vernetzten Rauchmelder die Rollladensteuerung so programmiert sei, dass sofort alle Rollläden hochgefahren werden, um eine einfache Flucht nach draußen sicherzustellen. In der Küche des Hauses entwickelt sich Rauch, der Rauchmelder springt an, die Rollläden im Schlafzimmer fahren jedoch nicht hoch. Frau Meier schafft es mit Mühe, den Rollladen manuell hochzuziehen und erleidet eine Rauchvergiftung. Der Smart-Home-Hersteller verneint seine Haftung mit dem Argument, dass ein Fehler beim Einbau des Rollladens vorgelegen habe.

DER VZBV FORDERT

Die Beweislast muss bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts auf den Wirtschaftsakteur verlagert werden.

2. STÄRKERE VERANTWORTUNG VON ONLINE-MARKTPLÄTZEN

Der Online-Handel und insbesondere Online-Marktplätze sind das größte Einfallstor für gefährliche Produkte auf den EU-Binnenmarkt. Verbraucher:innen profitieren jedoch bei Online-Einkäufen nicht vom gleichen Schutzniveau wie beim Kauf „im Laden um die Ecke“, da sie nicht darauf vertrauen können, dass die Produkte sicher sind und den europäischen Regeln entsprechen. Dies gilt insbesondere bei Direktimporten über Händler aus Drittstaaten, weil noch weniger Kontrollinstanzen zwischengeschaltet sind. Der Online-Handel boomt, die Online-Marktplätze generieren immer mehr Umsätze.¹³

Es ist daher an der Zeit, dass die Betreiber von Online-Marktplätzen im Schadensfall haftbar gemacht werden, wenn kein anderer Akteur greifbar ist. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob die Online-Marktplätze so auftreten, als wären sie selbst die Händler oder ob sie besonderen Einfluss auf die Händler ausüben. Denn nur so wird sichergestellt, dass die Verbraucher:innen zu ihren Rechten kommen.

DER VZBV FORDERT

Betreiber von Online-Marktplätzen sollten haften, wenn kein anderer verantwortlicher Wirtschaftsakteur greifbar ist.

¹³ HDE Online-Monitor 2022, S. 7, https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=10659 [abgerufen am 01.12.2022].

IV. WEITERE FORDERUNGEN

Zusätzlich zu seinen zentralen Forderungen nimmt der vzbv zu folgenden relevanten Punkten aus dem Richtlinienentwurf der Kommission wie folgt Stellung:

1. GUT: SOFTWARE ALS PRODUKT UMFASST

Der vzbv begrüßt ausdrücklich die Klarstellung in Art. 4 Abs. 1 PLD-V, dass Software – unabhängig davon, ob sie in ein anderes Produkt integriert ist oder nicht – ein Produkt im Sinne der Produkthaftungsrichtlinie ist. Angesichts der zunehmenden Relevanz von Software als Schadensquelle ist dies richtig und wichtig. Ebenso richtig ist es, dass digitale Bauunterlagen, die die automatische Steuerung beispielsweise von Fräsmaschinen zur Herstellung eines materiellen Gegenstands ermöglichen¹⁴, zukünftig auch unter die Definition eines Produkts fallen.

DER VZBV FORDERT

Die Klarstellung, dass Software als Produkt von der Produkthaftungsrichtlinie umfasst ist, muss unbedingt beibehalten werden.

2. KEINE BERÜCKSICHTIGUNG VON (DATEN-)DIEBSTAHL

Unklar ist, ob Art. 4 Abs. 6 lit. b und c auch die Entwendung (Diebstahl) von Daten und Vermögensgegenständen umfasst. Erwägungsgrund 18 nennt lediglich die „Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum sowie Datenverlust oder -verfälschung“. Wird Verbraucher:innen beispielsweise durch ein gehacktes Türschloss ihr Notebook entwendet, muss jeglicher Schaden durch die Produkthaftungs-Richtlinie abgedeckt sein. Dies betrifft zum einen den Diebstahl des Notebooks als körperliche Sache und zum anderen den Diebstahl der sich darauf befindlichen Daten. Dies sollte auch im Text entsprechend klargestellt werden.

DER VZBV FORDERT

Art. 4 Abs. 6 lit. b und c PLD-V müssen um die Alternative „Diebstahl“ ergänzt werden.

3. ZU ENGES VERSTÄNDNIS VON FEHLERHAFTIGKEIT

Der vzbv spricht sich für ein breiteres Verständnis der Fehlerhaftigkeit eines Produktes aus. Die erwartbare Sicherheit ist gerade im Zusammenhang mit KI-basierten Produkten zu eng gefasst. Als Beispiel kann der smarte Kühlschrank dienen, der eigenständig bestellt.¹⁵ Ordert dieser statt zwei Packungen Milch nun 200 Packungen Milch, ist die Produktsicherheit nicht betroffen, dennoch kann dies zu einem erheblichen finanziellen Schaden führen.

DER VZBV FORDERT

Die Definition von Fehlerhaftigkeit muss erweitert werden. Produkte sollten auch dann als fehlerhaft gelten, wenn sie sich nicht so verhalten, wie man erwarten darf.

4. GUT: NEUE KRITERIEN DER ERWARTBAREN SICHERHEIT

¹⁴ Siehe Erwägungsgrund 14 PLD-V.

¹⁵ <https://t3n.de/news/amazon-smarter-kuehlschrank-project-pulse-essen-einkaufen-tracking-1413952/> [abgerufen am 28.11.2022].

Als positiv sieht der vzbv die beispielhafte Auflistung der Kriterien für die objektive Beurteilung der erwartbaren Sicherheit.

4.1 Gut: An das digitale Zeitalter angepasste erwartbare Sicherheit

Insbesondere begrüßt der vzbv, dass mit Einfügen der Buchstaben a, c und f in Art. 6 Abs. 1 Aspekte aufgenommen wurden, die im Zusammenhang mit der Produkthaftung für das Internet der Dinge, Robotik und künstliche Intelligenz (KI) von zentraler Bedeutung sind. In einem Sicherheitstest von 16 smarten Geräten wurden 54 Schwachstellen gefunden, insbesondere Einfallstore für mögliches Hacking.¹⁶ Nach einer Umfrage lehnen 46 Prozent der Verbraucher:innen die Nutzung von Smart Home-Anwendungen aus Sorge vor Hacking ab.¹⁷ Besonders wichtig ist daher in diesem Zusammenhang die mit Art. 6 Abs. 1 lit. f hergestellte Verbindung zu den Produktsicherheitsvorschriften. Die aus Verbrauchersicht volle Wirkung kann die Regelung jedoch nur entfalten, wenn ausreichend strenge Produktsicherheitsanforderungen existieren.

DER VZBV FORDERT

Die Regelungen aus Art. 6 Abs. 1 lit. a, c und f PLD-V müssen unbedingt erhalten bleiben.

4.2 Fehlende Berücksichtigung des Missbrauchs durch Dritte

Ebenso befürwortet der vzbv die Klarstellung im Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 lit. b des Vorschlags. Bereits jetzt muss ein Produkt in Deutschland so konzipiert sein, dass es auch bei vorhersehbarem Fehlgebrauch nicht zu Schäden führt.¹⁸ Mit dieser Ergänzung wird das Schutzniveau jetzt EU-weit verankert. Der Wortlaut sollte jedoch auch den Missbrauch durch Dritte, beispielsweise durch Cyberattacken, inkludieren und dafür um den Zusatz „einschließlich des vorhersehbaren fahrlässigen oder vorsätzlichen Missbrauchs durch Dritte“ ergänzt werden.

DER VZBV FORDERT

Art. 6 Abs. 1 lit. b PLD-V sollte um den Zusatz „einschließlich des vorhersehbaren fahrlässigen oder vorsätzlichen Missbrauchs durch Dritte“ ergänzt werden.

5. KEINE GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG FÜR WIRTSCHAFTSAKTEURE

Erklärtes Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, dass immer ein Akteur haftbar gemacht werden kann.¹⁹ Hierfür sieht die Richtlinie ein Subsidiaritätsprinzip vor: Primär haftet immer der Hersteller, kann dieser nicht ermittelt werden, haften andere Wirtschaftsakteure. Diese Haftungskaskade führt grundsätzlich in die richtige Richtung. Für Verbraucher:innen stellen sich trotzdem grundsätzlich zwei Probleme: Erstens der unklare Anspruchsgegner und zweitens die Erfolgsaussichten bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Aus Verbrauchersicht schützt der Richtlinienvorschlag nicht vollumfänglich.

¹⁶ <https://www.test-achats.be/hightech/smart-home/news/hackable-home> [abgerufen am 29.11.2022], siehe auch: <https://press.which.co.uk/whichpressreleases/more-than-100000-hackable-cameras-in-uk-homes-warns-which/> [abgerufen am 30.11.2022].

¹⁷ <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/digitales-zuhause-fuer-viele-ohne-mehrwert> [abgerufen am 29.11.2022].

¹⁸ RegE, BT-Drs. 11/2447, S. 18; OLG Bamberg, Urteil vom 26.10.2009 - 4 U 250/08 Rn. 22.

¹⁹ Siehe Fn. 1, S. 2.

Eine Lösung für diese Probleme kann und sollte eine gesamtschuldnerische Haftung sein. Kann ein Hersteller nicht ermittelt werden, bleibt die Rechtsverfolgung unnötig mühevoll.²⁰ Die Verbraucher:innen sollten wählen können, wen sie in Anspruch nehmen, denn sie können ihre Möglichkeiten am besten beurteilen. Zudem besteht kein einklagbarer Auskunftsanspruch, vielmehr begünstigen die Regelungen nur das rationale Eigeninteresse der Wirtschaftsakteure, sich der Haftung zu entziehen.²¹ Eine weitere Hürde besteht darin, dass sich der Händler der Haftung entziehen kann, indem er den Vorlieferanten benennt.²² Verbraucher:innen bleibt insoweit keine Wahl, als wiederholt erneute Auskunftsforderungen zu stellen. Ein daraus resultierender Zeitverlust könnte in einen Rechtsverlust umschlagen, sofern im Zeitpunkt der Klageerhebung gegen den Hersteller Verjährung eingetreten ist.²³

DER VZBV FORDERT

Art. 7 PLD-V sollte so gestaltet werden, dass Verbraucher:innen wählen können, an welchen Wirtschaftsakteur sie sich wenden.

Daraus folgt ebenso, dass die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 5 lit. a und b wegfallen müssen: Wenn sich Verbraucher:innen einen Akteur aussuchen können, dürfen derartige Einschränkungen für eine Haftung nicht enthalten sein.

DER VZBV FORDERT

Etwaige Haftungseinschränkungen wie solche in Art. 7 Abs. 5 lit. a und b müssen wegfallen.

6. FEHLENDE BESCHRÄNKUNG AUF GEWERBLICHE NUTZER:INNEN

Nach Art. 7 Abs. 4 PLD-V können nun auch Nutzer:innen Haftungsadressat werden. Eine Begrenzung auf gewerbliche Nutzer:innen erfolgt hier nicht; Erwägungsgrund 29 nennt lediglich „die Person“. Im Gleichlauf mit den Entwürfen zum KI-Gesetz²⁴ und der Maschinen-VO²⁵ sollte der Anwendungsbereich auf gewerbliche Personen beschränkt werden.²⁶ Es ist nicht nachvollziehbar, warum privat handelnde Nutzer:innen haften sollen. Die Kommission selbst nannte hier bei Veröffentlichung der Fragen und Antworten zur Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie²⁷ lediglich „Geschäftsmodelle“ und „Unternehmen“.

DER VZBV FORDERT

Der Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 4 muss auf gewerbliche Nutzer:innen beschränkt sein.

7. ZU VIELE HAFTUNGSBEFREIUNGEN

²⁰ Siehe dazu OLG Düsseldorf, NJOZ 2012, S. 1408.

²¹ Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, ProdHaftG § 4 Rn. 56.

²² BT-Drs. 11/2447, S. 20 f.

²³ Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, ProdHaftG § 4 Rn. 62.

²⁴ COM/2021/206 final, Art. 3 Nr. 4.

²⁵ COM 2021/0105(COD), 21.06.2022, Art. 15 Abs. 3, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9801-2022-REV-1/x/pdf> [abgerufen am 24.11.2022].

²⁶ Borges, Der Betrieb Nr. 45 2022, S. 2651.

²⁷ Frage 2: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/qanda_22_5791/QANDA_22_5791_DE.pdf [abgerufen am 18.11.2022].

Der vzbv begrüßt ausdrücklich, dass mit Art. 10 Abs. 2 PLD-V die Haftungsbefreiung für Wirtschaftsakteure in bestimmten Fällen ausgeschlossen wird. Auch nach Inverkehrbringen muss der Wirtschaftsakteur weiterhin Verantwortung für die Aktualisierung seines Produkts tragen.

7.1 Fehlende Abschaffung des Einwands des Entwicklungsrisikos

Nach der derzeit geltenden Richtlinie haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. b die Möglichkeit vorzusehen, dass der Hersteller auch dann haftet, wenn er nachweist, dass er den Fehler nach dem Stand der Technik bei Inverkehrbringen nicht erkennen konnte. In dem Erwägungsgrund der geltenden Produkthaftungsrichtlinie heißt es, dass Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben „müssen“, zu regeln, dass das Entwicklungsrisiko nicht von der Haftung befreit und dies anderenfalls als "ungerechtfertigte Einschränkung des Verbraucherschutzes" wahrgenommen werden könne.²⁸ Es ist daher umso wichtiger, dass es davon auch in der neuen Produkthaftungsrichtlinie keine negative Abweichung gibt. Art. 10 Abs. 1 lit. e PLD-V ist daher zu streichen. Dem oft vorgebrachten Argument der Innovationsfeindlichkeit und der Gefahr ruinöser Folgen kann § 84 Arzneimittelgesetz (AMG) entgegengehalten werden: Dieser regelt bei schädlichen Wirkungen von Arzneimitteln die Pflicht für pharmazeutische Unternehmer, ohne Rücksicht auf die Erkennbarkeit der Schäden im Zeitpunkt des Inverkehrbringens einzustehen.²⁹ Für Hersteller von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, gilt Entsprechendes.³⁰ Zwar ist es richtig, dass historisch nur wenige Verfahren existieren, in denen der Einwand des Entwicklungsrisikos geltend gemacht wurde – gerade jedoch bei aufkommender Verbreitung vernetzter und KI-gestützter Produkte wird das Vorbringen des Einwands des Entwicklungsrisikos immer wahrscheinlicher, wie auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Expertengruppe für Haftung und neue Technologien in ihrem Report feststellte.³¹

DER VZBV FORDERT

Entwicklungsrisiken sollten nicht von der Haftung befreien. Art. 10 Abs. 1 lit. e sollte gestrichen werden.

7.2 Fehlende Abschaffung der Haftungsbefreiung wegen eingehaltener Vorschriften

Art. 10 Abs. 1 lit. d PLD-V sieht einen Haftungsausschluss vor, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass die Fehlerhaftigkeit darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, von Behörden erlassenen Vorschriften entspricht. Aufgrund des enormen Entwicklungstempos können behördliche Vorschriften indes schnell veraltet sein. Es ist jedoch wichtig, dass Hersteller verpflichtet sind, neue Gefahren laufend zu ermitteln. Allein die Einhaltung von Vorschriften sollte die Hersteller nicht von ihrer Haftung für fehlerhafte Produkte entbinden.

DER VZBV FORDERT

Das Einhalten von behördlichen Vorschriften sollte kein Grund für eine Haftungsbefreiung darstellen. Art. 10 Abs. 1 lit. d sollte gestrichen werden.

²⁸ Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG).

²⁹ Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, ProdHaftG § 1 Rn. 51; Taschner, NJW 1986, S. 612f.

³⁰ Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, ProdHaftG § 15 Rn. 17.

³¹ Report from the Expert Group for Liability and New Technologies – New Technologies Formation, 2019, S. 29.

7.3 Gut: Neue Pflicht für Updates zur Produktsicherheit enthalten

Der vzbv begrüßt die in Art. 10 Abs. 2 lit. a bis c PLD-V getroffenen Regelungen. Der Hersteller hat die Möglichkeit, die Produkte durch Updates auf dem neuesten Stand zu halten und damit die Sicherheit des Produktes während dessen gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten. Er kann nachträglich erkannte Sicherheitslücken schließen und Fehler beheben. Das ist auch notwendig, da es fehlerfreie Software insbesondere bei komplexeren Systemen nicht gibt.

DER VZBV FORDERT

Die Regelungen aus Art. 10 Abs. 2 lit. a bis c müssen unbedingt erhalten bleiben.

8. FEHLENDE AUFNAHME IN DEN ANHANG DER VERBANDSKLAGENRICHTLINIE

Aus Sicht des vzbv ist die Tatsache nicht nachzuvollziehen, dass die PLD-V nicht in den Anhang der Verbandsklagenrichtlinie aufgenommen werden soll. Verbraucher:innen profitieren erheblich, wenn Verbraucherschutzorganisationen, ergänzend zur Rechtsdurchsetzung durch zuständige Behörden und öffentliche Stellen, ihre Rechte vor Gericht durchsetzen.³² Bislang ist die Richtlinie 85/374/EWG Teil des Anhangs I der Europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ((EU) 2020/1828).³³ Dies muss auch für die neue Produkthaftungsrichtlinie gelten. Eine Aufnahme allein der Richtlinie über KI Haftung³⁴ in Anhang I der Richtlinie³⁵ genügt nicht.

DER VZBV FORDERT:

Der PLD-V muss einen Artikel zur Aufnahme des PLD-V in Anhang I der Europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ((EU) 2020/1828) vorsehen.

9. ZU KURZE VERJÄHRUNGSFRISTEN

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Urteil³⁶ feststellte, kann eine Verjährungsfrist von zehn Jahren die Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht³⁷ bedeuten. Die in Art. 14 Abs. 2 PLD-V vorgeschlagene Erhöhung der Frist auf 15 Jahre nur in bestimmten Fällen, während weiterhin der Grundsatz der zehnjährigen Verjährungsfrist gilt, ist lediglich eine Minimalumsetzung des durch den EGMR ange-

³² Verbraucherzentrale Bundesverband: Mehr Sammelklage wagen - Kurzpapier des vzbv (2021), <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/mehr-sammelklage-wagen> [abgerufen am 22.11.2022]; Verbraucherzentrale Bundesverband: vzbv-Klage gegen VW führt zu Deutschlands größtem Massenvergleich (2020), <https://www.vzbv.de/urteile/vzbv-klage-gegen-vw-fuehrt-zu-deutschlands-groesstem-massenvergleich> [abgerufen am: 22.11.2022].

³³ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

³⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz.

³⁵ siehe Art. 6 AILD-V.

³⁶ EGMR, Howald Moor et al. v. Switzerland, 52067/10 und 41072/11, <https://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-169034> [abgerufen am 28.11.2022].

³⁷ Art. 6 Abs. 1 EMRK.

griffenen Status und kann nicht Anspruch des Gesetzgebers sein. Es ist unverständlich, warum die Geltendmachung eines Schadens durch ein Produkt, das Jahrzehnte hält und halten soll, seien es Backöfen oder Dachziegel, nicht möglich sein soll.

Beispiel: Die Tondachziegel³⁸ auf dem Haus der Familie Müller werden aufgrund eines Herstellungsfehlers nach schon 16 Jahren porös und einzelne Bestandteile stürzen hinab und verletzen die auf dem Gehweg spielenden Kinder schwer.

Es ist nicht verständlich, warum der Hersteller in diesem Fall nicht haften soll. Das Anliegen eines nachhaltigeren Konsums und langer Lebensdauer der Produkte steht im Einklang mit dem europäischen Green Deal³⁹ und dem Recht auf Reparatur. Es entspricht dem Verantwortungsgedanken, dass Produkte, die lange halten sollen, auch keine Fehler haben dürfen. Die Fristen, innerhalb derer die Hersteller haftbar gemacht werden können, sollten den Erwartungen der Verbraucher:innen an langlebige Produkte entsprechen. Die Verjährungsfrist für eine Haftung sollte daher lebenslang gelten, orientiert an der durchschnittlichen Produktlebensdauer. Ohnehin ist das Ziehen von Grenzen eher künstlich. Das Europäische Parlament schlug eine Verjährungsfrist von 20 Jahren vor.⁴⁰

DER VZBV FORDERT:

Die Verjährungsfristen sollten sich an der Lebensdauer des Produktes orientieren, mindestens aber 20 Jahre betragen.

³⁸ Dachziegel aus Ton müssen i.d.R. alle 60 bis 80 Jahre erneuert werden, vgl: <https://www.test.de/Alternative-zum-Solarpanel-Sonnenstrom-aus-dem-Dachziegel-5936867-0/> [abgerufen am 30.11.2022].

³⁹ COM (2019) 640 final.

⁴⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:1998:359:FULL&from=DE> [abgerufen am 28.11.2022], S. 30.